

Grundgesetz und Weimarer Verfassung

Das Grundgesetz verarbeitet die Erfahrungen mit der Weimarer Verfassung in der Grundrechtsbindung der Gesetzgebung, in der Stellung der Exekutive und des Bundespräsidenten sowie in einer eindeutigen Bevorzugung des Repräsentativsystems gegenüber plebiszitären Elementen.

Im Einzelnen sind folgende Punkte zu nennen:

- Grundrechte sind unmittelbar geltendes und bindendes Recht, nicht mehr nur deklamatorische Aufzählung (Art. 20,3). Dasselbe gilt für die „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ (Art. 25).
- Die Bindung von Exekutive und Justiz an Geist und Buchstaben der Verfassung (Art. 20,3) wird durch die unabhängige Stellung des Bundesverfassungsgerichts gewährleistet, deren Spruch unmittelbar bindende Wirkung hat (Art. 19,4 und 20,3). Diese starke Stellung führte schon zu der (überspitzten) Meinung, regiert werde eigentlich nicht in Bonn, sondern in Karlsruhe.
- Die Stellung der Regierung gegenüber dem Parlament ist wesentlich gestärkt, indem der Bundestag nicht mehr einzelnen Ministern das Vertrauen entziehen kann, sondern nur noch dem Kanzler selbst. Dessen Abwahl ist nur über das „konstruktive Mißtrauensvotum“ möglich, d.h. unter gleichzeitiger Neuwahl eines Nachfolgers.
- Gleichzeitig ist der Bundestag über die Vorschriften zur Auflösung im wesentlichen an die Dauer der Legislaturperiode gebunden, ein Beschluß zur Selbstauflösung ist nicht möglich.
- Der Bundespräsident wird nicht vom ganzen Volk, sondern von einer eigens dazu einberufenen Bundesversammlung gewählt. Diese Regelung soll sein Amt dem Wahlkampf der Parteien entziehen.
- Der Bundespräsident ist weiterhin auf rein repräsentative Funktionen beschränkt, die Richtlinienkompetenz für die Politik liegt allein beim Bundeskanzler.
- Das Volk ist damit sowohl von der Wahl der Staatsspitze als auch von der Gesetzgebung ausgeschlossen, da es Volksentscheide nur noch auf Länder- und kommunaler Ebene gibt.
- Die Verfassungsbindung der Exekutive erstreckt sich auch auf die Bundeswehr, deren ausschließlich defensive Rolle festgeschrieben ist (Art. 26). Sie wird allerdings verstärkt durch die Einbindung in WEU und NATO.